

## Rotenburg (Wümme), 09.10.2012 (Lüdemann) Biogasanlage im Wasserschutzgebiet Groß Meckelsen

In der Gemarkung Groß Meckelsen ist der Bau einer Biogasanlage mit Standort in der weiteren Zone III des Wasserschutzgebietes Groß Meckelsen geplant. Derzeit laufen noch die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans, zur Aufstellung des Bebauungsplans und beim Gewerbeaufsichtsamt das Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Nach § 52 Abs.1 WHG kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Befreiung von den Verboten (hier § 4 Ziffer 14. b der Verordnung, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Die Wasserbehörde **hat eine Befreiung zu erteilen**, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die daraus resultierende Unterordnung des Eigentumsschutzes unter die Zielsetzungen des besonderen Gewässerschutzes nach den §§ 52 und 53 WHG rechtfertigt sich aus dem Gedanken der Situationsgebundenheit des Eigentums. Der Befreiungsvorbehalt führt dann aus Gründen des durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz vermittelten Bestands- oder Vertrauensschutzes **und bei weniger gefährlichen Vorgängen** zu einem **Rechtsanspruch** auf die Befreiung, wenn die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind; sie darf dann nicht versagt werden.

Aus mehreren technischen Regelwerken, insbesondere durch das mit Erlass des MU vom 15.11.2006 eingeführte Arbeitspapier zur Errichtung und zum Betrieb von Biogasanlagen, ergeben sich die **erhöhten Anforderungen in Wasserschutzgebieten**, wie beispielsweise die Doppelwandigkeit von Leitungen, die Umwallung der gesamten Anlage, usw.. Über das technische Regelwerk hinaus wurden seitens der Wasserbehörde noch weitergehende Anforderungen gestellt wie beispielsweise die Abdichtung des Regenrückhaltebeckens, zusätzliche Kontrollschächte bei der Silagelagerplatte und eine vollständige Versiegelung der Flächen zwischen den Behältern.

Ein Gutachten in einem ähnlich gelagerten Fall belegt bei vergleichbarem Bodenaufbau, dass die Eindringtiefe des Gärsubstrates bei einem Havariefall max. 0,20 cm in 3 Tagen beträgt. Das ist auch die Zeit, in der man den Schaden weitestgehend beseitigt hat.

Der Standort wurde hinsichtlich der schützenden Deckschichten geprüft. Nach Informationen des LBEG - Kartenserver kann man über den Standort folgendes feststellen:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: **HOCH**  
Höchste Bodenklasse von 0 bis 1m für Erdarbeiten nach  
DIN 18300: **schwer lösbar Bodenarten**

Nach dem vorliegenden Bodengutachten (Bohrungen sowie Schürfe) von PORADA Geotechnik steht die schützende Deckschichten bereits ca. 1,50 bis 3,00 m unter GOK an.

## Kommentar zur Stellungnahme der U. Wasserbehörde

Das ist suggestiv: Es gibt keine engere Zone III! Es gibt eine Schutzzone IIIA.

Der B-Plan der Gemeinde bedarf noch einer Stellungnahme bzgl. der vielen eingegangenen Einwendungen von Bürgern und Verbänden.

Der Schutzzweck nach § 51 Abs. 1 WHG wird mit dieser Riesenanlage sehr gefährdet, weil zu 60 % Mais als org. Masse anfällt. Mais aber ist im Anbau von höchsten Nitratreträgen behaftet, was von den Wasserschutzverbänden ausdrücklich angemahnt wird (diesbezüglich ist unbedingt eine Rücksprache nötig!).

Hier ist ein Eigentum nicht unzumutbar beschränkt. Die Zielsetzungen des bes. Gewässerschutzes haben absolute Priorität vor dem Schutz des Eigentums. Darin liegt der Sinn von WSZ um ein Wasserwerk. Gegen Art.14.1 GG steht aber Art. 14.2: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“. Weiter heißt es in 14.1: „*Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt*“, z. B. durch die Wasserschutzverordnung! Auch ist 14.1 absolut unterzuordnen Art. 2.2: „*Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*“ Sauberes Trinkwasser ist eine Verpflichtung. Erhöhter Maisanbau führt im Sinne des Wasserschutzes zu weitaus gefährlicheren Vorgängen, die einem Rechtsanspruch auf Befreiung vom Verbot widersprechen. Die Voraussetzungen dafür sind absolut nicht erfüllt.

Natürlich kann man heute technisch viel für die Anlagensicherheit tun. Aber es gibt nie eine 100%ige Sicherheit (unglückliche Verkettung von Zufällen, menschliches Versagen etc.). Bei unserem Lebensmittel No.1 muss aber zu 100 Prozent ausgeschlossen sein, dass es verunreinigt wird, damit Art. 2.2 GG nicht verletzt wird. Am Beispiel Asse sehen wir derzeit, wohin es führen kann, wenn Wasserbehörden Gefahren nachlässig einschätzen: Die Asse hätte nie gebaut werden dürfen! Ebenso wie unzählige kleinere Störfälle (s. Liste des TÜV Süd, Dez. 2010) ist ein Havariefall (worst case) auch nie komplett auszuschließen.

Im Übrigen sei nochmals darauf hingewiesen: Es ist hauptsächlich der ausufernde Maisanbau als Begleiterscheinung dieser Riesenanlage, dessen Auswirkungen nicht nur unser Trinkwasser, sondern ebenso die Oberflächengewässer bedrohen. Schon heute verzeichnen wir einen 2-4fach überhöhten Nitratreintrag in unsere leichten Geestböden und damit in die Gewässer und mittelfristig ins Grundwasser.

Wenn wir hier nicht Einhalt gebieten, haben wir laut Aussage der Wasserverbände in BRV und ROW in 20 Jahren kein natürliches Trinkwasser mehr, sondern es muss chemisch aufbereitet werden.

Dazu:

*Kreisrat Dr. Torsten Lühring gem. ROW Kreiszeitung 18. Nov. 2011*  
„Die Feststellungen des Vereins VSR-Gewässerschutz seien für den Landkreis Rotenburg als Wasserbehörde nicht überraschend. Der Landkreis sei in weiten Teilen geprägt durch leichte Böden mit hohem „Nitratauswaschungsgefährdungspotenzial“ sowie einer intensiven Landwirtschaft. In der Vergangenheit wäre sicherlich nicht immer in Art und Menge so mit den Düngemitteln umgegangen worden, wie das aus heutiger Sicht erforderlich sei. Die Intensivierung der Landwirtschaft, nicht zuletzt der Anbau von Bioenergiepflanzen und deren Reststoffe („Gärgülle“) hätten die Situation nicht einfacher gemacht. In wesentlichen Bereichen des Landkreises sei das oberflächennahe Grundwasser deutlich mit Nitrat belastet.“

Durch die Forderung und Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen wird dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts zum **erhöhten Grundwasserschutz** im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Es handelt sich dadurch tatsächlich um weniger gefährliche Vorgänge, das Ermessen reduziert sich bis hin zur Verpflichtung, die Befreiung zu erteilen.

Unabhängig davon ist noch die Prüfung der weitergehenden Voraussetzungen des **§ 5 Abs. 1 der WSG-Verordnung** vorzunehmen. Danach kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn

a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern **oder**

b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes vereinbar ist.

#### **Zu Buchstabe a):**

Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit müssen sich **unmittelbar** aus dem Bau und Betrieb der Biogasanlage ergeben. Die vorgebrachte Begründung zum Klimaschutz und der Versorgung einer Ortschaft mit Wärme begründen dies nicht, da sich das Wohl der Allgemeinheit unmittelbar auf das Projekt beziehen muss und nicht mit allgemeinen politischen Zielen und Vorteilen für einzelne begründet werden kann. Auf die ausführlichen, einzelnen Punkte der Begründung muss daher hier nicht weiter eingegangen werden.

#### **Zu Buchstabe b):**

Die Ablehnung der Ausnahme vom Verbot dürfte nicht zu einer **offenbar nicht beabsichtigten Härte** führen.

Es sind Gründe zur Standortwahl vorgebracht worden und es ist ein Berufungsfall zu berücksichtigen.

Nach Ziffer 4.2.2 (Seite 7 ff) der Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Standortauswahl mit neun Alternativen vorgenommen worden, bei sich im Ergebnis der jetzige Standort (Variante 9) aufgrund der vergleichsweise geringen Auswirkungen auf Mensch und Natur als beste Lösung herausstellte.

Die Nachteile der anderen Standorte mit Ausschlusskriterien oder möglicherweise wesentlich höheren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren insgesamt höher einzuschätzen, als die zusätzlichen technischen Anforderungen zum Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet und haben den jetzt vorgesehenen Standort im Wasserschutzgebiet als den geeignetsten ermittelt.

Die Abweichung ist durch die bereits vorstehend auf Seite 1 ausführlich begründeten wesentlich erhöhten Sicherheitsanforderungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit und insbesondere mit dem Schutz des Grundwassers vereinbar.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schutzgebietsverordnung im Jahr 1988 war die Anlagentechnik einer Biogasanlage nach weitgehend unbekannt. Zudem wird in der Schutzgebietsverordnung ausschließlich auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen. Auch die Behältergröße von **100 m<sup>3</sup>** in der Verordnung deutet darauf hin, dass Biogasanlagen von der Verordnung gar nicht erfasst waren. Bei heutigen Anlagen geht es um Behältergrößen von **1000 m<sup>3</sup>** und mehr.

Dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts kann nur durch absolute (100%) Sicherheit Rechnung getragen werden (s. Asse!), erhöhter Grundwasserschutz allein ist nicht hinnehmbar.

Tatsächlich weniger?

Wenn sich daraus eine Verpflichtung ergeben sollte, die Befreiung zu erteilen, was muss dann noch passieren, dass ein Verbot erteilt wird? Hier fehlt der Beleg, der diese Aussage stützt!

s. u. a)

Diese Härte liegt nicht vor. Der Betreiber hat im Vorfeld gewusst, dass erhebliche Einwände gegen eine solche Riesenanlage vorliegen. Erst in 2010 ist das gleiche Projekt im Nachbardorf Freetz an diesen Einwänden gescheitert.

Gründe des Allgemeinwohls, die hier eine Abweichung vom Verbot erfordern, sind nicht erkennbar!

Vielmehr ist das Wohl der Allgemeinheit völlig anders zu definieren:

Nicht das Wohl von 60 Kommanditisten dieser Anlage und auch nicht das eines einzelnen Dorfes ist hier maßgebend, sondern das Wohl der Allgemeinheit im gesamten Einzugsbereich (Börde Sittensen und darüber hinaus), in dem das Recht der Menschen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2.2 GG) durch den Betrieb dieser Anlage massiv beeinträchtigt wird.

Es liegen aber wesentlich mehr Gründe vor, die gegen diesen Standort sprechen und die überhaupt eine solche Riesenanlage heutzutage als nicht mehr zeitgemäß erscheinen lassen. Selbst der Anlagenbauer MT Energie setzt nicht mehr auf solche Großprojekte (ZZ).

Diese 9 Alternativen gibt es realistisch nicht: Darunter sind mehrere, die bereits in der Vergangenheit in Freetz ausgeschlossen werden mussten, oder andere, die absolut unrealistisch sind und quasi nur als Alibi erhalten müssen. Zudem sind sie öffentlich auch nie diskutiert worden. Solche „Nachteile anderer Standorte“ liegen schriftlich nicht vor.

Das ist nirgends belegt. Es ist schriftlich keine vergleichende Standortbetrachtung vorgelegt worden, in der die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte einander gegenübergestellt worden sind.

Nach Maßgabe der NLWKN richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von BGAs in WSZ III „nach ihrer Ausführung .... und der Größe der Anlage.“ Da es sich hier um eine der größten Anlagen überhaupt handelt, ist eine Genehmigung ausgeschlossen. (s. a. VAWS)

Gerade deshalb ist eine solche Riesenanlage hier nicht genehmigungsfähig, weil die Schutzgebietsverordnung solche Riesenanlagen überhaupt noch nicht vorsehen konnte. Mit anderen Worten: Hier soll ein Großprojekt durchgezogen werden, für das es überhaupt keine legale Grundlage gibt. Hier ist erst der Gesetzgeber gefordert, bevor an eine Realisierung solch unkalkulierbarer Anlagen gedacht werden kann (Erst Legislative, dann Exekutive!).

Auch der Entwurf der sich noch in der Beratung befindlichen Bundes-VAUwS deutet darauf hin. Danach wären Biogasanlagen mit einem **Volumen von mehr als 1000 m<sup>3</sup>** in der weiteren Zone III und bei einer unterteilten Zone III in deren inneren Bereich (Zone III A) von Wasserschutzgebieten verboten. Allerdings bestünden auch hier Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall, wenn „das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird“.

Seinerzeit waren weder Gülle noch Gärprodukte als wassergefährdende Stoffe eingestuft. Auch daraus ergibt sich, dass es nicht der Wille des Gesetzgebers und des Ordnungsgebers war, Biogasanlagen innerhalb des Geltungsbereichs eines Wasserschutzgebietes generell zu verhindern.

Hinzu kommt, dass bei einem ebenfalls in der Zone III liegenden Schweinestall in diesem Jahr durch das GAA eine Biogasanlage zur Verwertung der Gülle genehmigt wurde. Die wasserrechtlichen Belange wurden seitens des Landkreises durch vergleichbare erhöhte Anforderungen im Wasserschutzgebiet sichergestellt.

In diesem Fall wurde seitens des Landkreises eine Ausnahme von den Verboten formuliert und von der Genehmigungsbehörde GAA durch die Konzentrationswirkung im Bescheid aufgenommen.

Bei einer Ablehnung könnte sich der Antragsteller auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes berufen.

#### Zusammenfassung:

Sowohl nach § 52 WHG als auch nach der daneben anzuwendenden WSG-Verordnung für das Wasserwerk Groß Meckelsen sind aus meiner Sicht sowohl durch die Ermessensreduzierung als auch durch die Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Verbot erfüllt. Es kann eine positive Stellungnahme in den Bauleitverfahren abgegeben werden und die Erlaubnis zur Befreiung von den Verboten in die Stellungnahme an das GAA eingearbeitet werden.

### Zusammenfassung des Kommentars zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

**Die Sichtweise der Unteren Wasserbehörde, wie sie hier dargestellt ist, erweist sich als äußerst unausgewogen, in Teilen sogar als unsachlich, denn es wird nicht neutral und unabhängig recherchiert und argumentiert, sondern es wird nur versucht, eine bereits vorab gefällte Entscheidung pro Anlage im Nachhinein zu rechtfertigen. Teilweise werden Behauptungen aufgestellt, ohne konkrete Fakten oder sachlogische Begründungen anzuführen.**

**Leider wird auch die unmittelbare Bedrohung für die Oberflächengewässer, die sich in unmittelbarer Nähe der Anlage befinden, mit keinem Wort erwähnt. Ein Lageplan vom Standort und den unmittelbar angrenzenden Gewässern würde erschreckende Gefahren aufdecken.**

**Auch wird nach § 23 WHG, in Verbindung mit § 62 WHG (Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) die Bundesregierung ermächtigt, nähere Regelungen zu den Bestimmungen in Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7 zu erlassen, die für diesen Vorgang von größter Relevanz sind und einer näheren Prüfung bedürfen.**

**In der vorgelegten Fassung kann dieses „Gutachten“ auf keinen Fall dem Anspruch gerecht werden, eine Befreiung von den Verboten nach § 52 Abs.1 WHG zu erteilen.**

**Weitere Stellungnahmen maßgeblicher Stellen wie der Oberen Wasserbehörde und des Wasserverbandtags sind hier dringend geboten und unabdingbar.**

**Sollte eine Genehmigung der 41. Änderung des Sittenser F-Plans allein auf dieses Gutachten gestützt werden und das GAA in Cuxhaven daraufhin eine Baugenehmigung erteilen, muss der Rechtsweg eingeschlagen werden.**

Dieter Höper  
i. A. Netzwerk Sauberes Trinkwasser  
Sittensen  
25.10.2012

Hier wird erneut bestätigt, dass Anlagen solcher Größenordnung nicht in eine Wasserschutzzone gehören. Nicht von ungefähr hat der Gesetzgeber dieses Verbot erneuert.

Die wiederholte Rechtfertigung der Ausnahmemöglichkeit, wie sie hier vorgebracht wird, macht eine Sache noch lange nicht gesetzeskonform, sondern widerspricht Sinn und Zweck des VAUwS.

Ein Zuwiderhandeln gegen diese gesetzliche Bestimmung würde rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Das ist absolut unlogisch: Wie kann es denn einen „Willen des Gesetzgebers“ zu einem Fall geben, der noch gar nicht bekannt war.

Man kann nicht schlussfolgern, dass es nicht Wille des Gesetz- und Ordnungsgebers war, solche Anlagen in WSZ zu verbieten, wenn sie dem Gesetzgeber noch gar nicht als Fall bekannt waren.

Mit diesem Argument entlarvt sich der Gutachtenschreiber als eindeutig parteiisch.

Vielmehr gilt:

1. Eine Befreiung vom Verbot muss eine Ausnahme sein und bleiben. Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden.

2. Man kann Unrecht nicht als Kriterium für Gleichbehandlung heranziehen. Die ebenfalls nicht von einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung begleitete Anlage in Klein Meckelsen steht nach wie vor rechtlich auf sehr wackeligen Beinen. Auf gar keinen Fall aber kann sie als Beleg für eine Gleichbehandlung herangezogen werden. Das verbietet neben der zweifelhaften Genehmigung für die Anlage dort außerdem deren deutlich geringere Größe.